



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Ursula Sowa, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Volle Energie für Solarnutzung von Parkplätzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und anderer Vorschriften vorzulegen, der eine Solarnutzung für geeignete offene Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ab 1. Juli 2023 vorsieht. Diese soll sowohl bei Neubau als auch bei grundlegenden Bestandssanierungen gelten.

Begründung:

Ab 1. März 2023 bzw. 1. Juli 2023 gilt für Gewerbe- und Industriegebäude bzw. Nichtwohngebäude die gesetzliche Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Solaranlage auf Gebäudedächern zu installieren. Photovoltaik und Solarthermie sind zwei wichtige Bausteine zur Bekämpfung der Klimakrise. Die Potenziale, Parkflächen zur Gewinnung solarer Energie zu nutzen, sind groß. Zudem ist es eine kostengünstige sowie effektive Klimaschutzmaßnahme, die im städtischen Bereich Stromladestationen ermöglicht und so Anwohnerinnen und Anwohner vor steigenden Preisen für fossile Energieträger schützt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Neuregelung in der BayBO nicht das volle Potenzial an Parkflächen für eine Solarnutzung ausschöpft. Hier muss dringend nachgebessert und ein Entwurf für eine Änderung des Art. 44a BayBO vorgelegt werden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden können insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen erteilen. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Zur Erfüllung der Pflicht kann eine Photovoltaikanlage ersatzweise auch auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung eines Parkplatzes installiert und angerechnet werden.

Eine Photovoltaikpflicht entfällt bei Parkplatzflächen, auf denen eine Solarnutzung eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt oder der bestehende Parkplatz einen Baumbestand vorweist. Eine ganze oder teilweise Befreiung von der Photovoltaikpflicht ist möglich, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise aufgrund einer Erfüllung der Photovoltaikpflicht gefährdet wäre. Die Durchführbarkeit eines Neubauvorhabens gilt als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage die Baukosten des Vorhabens bei einem Parkplatz mit mindestens 35 Stellplätzen um 30 Prozent übersteigen. Im Fall eines Überschreitens des Schwel-

lenwerts kann die Bauherrin oder der Bauherr bis zum Schwellenwert von der Photovoltaikpflicht befreit werden, sodass im Ergebnis dann zumindest eine kleinere Photovoltaikanlage zu installieren wäre.